

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:  
1. Illustriertes Sonntagblatt  
(wöchentlich);  
2. Landwirtschaftliche Beilage  
(monatlich).

Abonnementspreis  
Vierteljährlich 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

**Amts-Blatt**  
des Königl. Amtsgerichts  
und des Stadtrathes

**Neu-Verlagung.**

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Inserate  
sind bis Dienstag und Freitag  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einseitige Cor-  
pusseite (oder deren Raum)  
10 Pfennige.

Geschäftskollegen:  
Buchdruckerei von A. Pabst,  
Königsbrück, E. S. Krausche,  
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-  
röhrsdorf.  
Annoncen-Bureau von Haafen-  
stein & Bogler, Inhabenden,  
Rudolph Hoffe und G. L.  
Daube & Comp.

Sonnabend.

Mr. 58.

18. Juli 1896.

## Bekanntmachung.

Für den Messerschmiedemeister  
Ernst Beyde aus Großröhrsdorf,  
jetzt unbekanntem Aufenthalts, ist der Fabrikant Herr Friedrich Edwin Schurig in Großröhrsdorf als Abwesenheitsvormund von dem unterzeichneten Amtsgerichte bestellt und in  
Pulsnik, am 8. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht.  
Weise.

Ma.

## Bekanntmachung.

Während der Dauer der Gerichtsferien, vom 15. Juli bis zum 15. September, werden in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, außer in den vom Gesetze bezeichneten Ferien-  
sachen, keine Termine abgehalten und keine Entscheidungen erlassen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, als Hypotheken-, Nachlaß-, Vormundschaftsachen u. s. w. nur  
solche Geschäfte besorgt, an deren alsbaldiger Erledigung die Beteiligten ein Interesse haben.  
Die **Geschäftsstelle** und die **Kasse** des unterzeichneten königlichen Amtsgerichts sind während der Gerichtsferien nur in den **Vormittagsstunden**, Nachmittags dagegen  
nur für dringliche, keinen Aufschiebung gestattende Angelegenheiten geöffnet.  
Pulsnik, am 14. Juli 1896.

Königliches Amtsgericht.  
Weise.

R.

Im Bezirke der Amtshauptmannschaft Ramenz sind in letzter Zeit nachgenannte Herren als stellvertretende Gutsvorsteher eidlich in Pflicht genommen worden:  
Verwaltungsinspector Julius Richard Voigt für den Gutsbezirk „**Schießplatz bei Königsbrück**“,  
Inspector Horst Hänel für den Gutsbezirk **Wöhnsdorf**,  
Revierförster Ernst Oswald Wendte für den Gutsbezirk **Göddau** nebst den zum Majorat Elstra gehörigen in den Fluren **Rauschwitz** und **Kindisch** gelegenen egypten Grundstücken.  
Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 10. Juli 1896.  
von **Edmannsdorf**.

## Holz-Versteigerung.

### Röhrsdorfer Revier. — Mittelgasthof zu Großröhrsdorf.

Mittwoch, den 22. Juli 1896, Vorm. 11 Uhr.

8 ficht. Stämme von 13—22 cm Mittelnst.,  
371 lief., 217 ficht. und 2 birken. Klözer von 12—43 cm Oberst.,  
365 ficht. Stangenlözer von 8—11 cm Oberst.,  
20 rm weiche und 2 rm harte Breanischeite,  
356 1/2 rm „ „ 9 1/2 rm „ Brennküppel,  
168 1/2 „ „ 12 „ „ Stängel,  
110,20 Wdh. weiches Brennreißig.

Aufbereitet in den Abth.  
6, 7, 9—13, 16, 17,  
19—23, 25—29, 31—  
35, 39, 42—47.

Königl. Forstrentamt Dresden und Königl. Forstrevierverwaltung Röhrsdorf zu **Kleinröhrsdorf**, am 14. Juli 1896.  
Stellvertreter: **Schröder**.

## Miether und Vermiether im zukünftigen bürgerlichen Rechte.

Eine Anzahl der im Gebiete des Miethrechts schwebenden Streitfragen findet durch das zukünftige gemeinliche Recht eine den allgemeinen Interessen dienende Lösung. Der Entwurf des zukünftigen Gesetzbuchs hat sich für den Grundsatz: „**Kauf bricht nicht Mieth**“ ausgesprochen und beseitigt endlich die vielfachen Härten und wirtschaftlichen Bedenken des entgegenstehenden, veralteten Standpunktes. Nach den praktischen Erfahrungen hat namentlich der Miether von Geschäftsräumen, der Pächter eines Landgutes oder eines gewerblichen Unternehmens ein berechtigtes Interesse, für die ganze Dauer der Vertragszeit gegen Austreibung geschützt zu sein. Voraussetzung dieses Schutzes ist, daß die vermieteten Räume zur Zeit des Eigentumswechsels bereits im Genusse des Miethers sind. Genannter Grundsatz hat zur Folge, daß der Erwerber an Stelle des Miethers in alle während der Dauer seines Eigentums aus dem Miethverhältnisse sich ergebenden Verpflichtungen eintritt. Gegen eine übermäßige Belastung schützt die Vorschrift, wonach Miethverträge von längerer als einjähriger Dauer der schriftlichen Form bedürfen und der Vermiether über alle bestehenden Miethverträge Auskunft geben muß.

Der neue Erwerber tritt in alle Rechte und Pflichten des Vermiethers ein, jedoch wird Letzterer nicht von jeder Haftung gegenüber dem Miether frei, so daß dieser unter Umständen einen zahlungsunfähigen Erwerber als alleinigen Schuldner erhalte. Er soll deshalb bei Schadenersatzansprüchen gegen den Erwerber neben diesem dem Miether wie eine Bürge haftbar bleiben, wird jedoch von der Haftung befreit, wenn der Miether nach Benachrichtigung des Uebergangs des Eigentums durch seinen Vermiether das Miethverhältnis nicht für den ersten zulässigen Termin kündigt. Es geht hier das Gesetz davon aus, der Miether wolle den neuen Besitzer an Stelle des Vermiethers als alleinigen Schuldner annehmen. Bezüglich des Einflusses des Konkurses auf das Miethverhältnis bleibt es bei den

Bestimmungen der Reichskonkursordnung. Hiernach hat die Eröffnung des Konkurses keinen Einfluß, sofern das Haus nicht zur Konkursmasse zum Zwecke der Veräußerung gezogen wird.

Die Praxis hat fast allgemein anerkannt, daß der Miether nicht in der Wohnung bleiben und weiteren Miethzins zahlen muß, sobald eine Wohnung gesandheits-schädlich ist. Diesem offensichtlichen Bedürfnisse entspricht die Bestimmung (§ 537): „**St eine gemietete Wohnung so beschaffen, daß ihre Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist, so kann der Miether das Miethverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, auch wenn er die gefährliche Beschaffenheit bei dem Abschluß gekannt oder auf die Beschaffenheit der Wohnung wegen dieser Beschaffenheit zu stehen ein Recht verzichtet hat.**“ Von ethisch-sozialem Standpunkt aus erscheint letztere Bestimmung zweifellos gerechtfertigt, indem keine Familie durch die Verpflichtung, Miethzins weiter zahlen zu müssen, indirekt gezwungen werden darf, in einer sanitär zu beanstandenden Wohnung auszuhalten.

Auch bei Umgrenzung des Pfandrechts des Vermiethers an dem angebrachten Mobiliar des Miethers ist Licht und Schatten gleichmäßig vertheilt und die hervor-ragende wirtschaftliche Bedeutung der Frage richtig ge-würdigt. Für künftige Entschädigungsforderungen und für den Miethzins für eine spätere Zeit, als das laufende und das folgende Miethjahr, kann das Pfandrecht nicht geltend gemacht werden. Diese Beschränkung des Pfand-rechts auf den verfallenen Miethzins wird Jedermann billigen, ebenso die Befreiung aller nicht pfändbaren Stücke von dem Zurückbehaltungsrechte des Miethers. Erfah-rungsmäßig richteten sich bisher die Miethstände jener Be-zugsniß gerade gegen den kleinen Mann.

Die Person des Miethers ist für jeden Vermiether von entscheidender Bedeutung, das Miethverhältnis beruht auf dem gegenseitigen persönlichen Vertrauen der Parteien. Es wäre deshalb unbillig, dem Vermiether jeden Einfluß auf eine Untermieth (Altermieth) zu verjagen. Nach

dem Gesetze kann der Miether nur mit Erlaubniß des Vermiethers untervermieten; Letzterer hat darüber zu bestimmen, wer in seinem Hause wohnt. Verweigert er jedoch die Erlaubniß, ohne daß in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der Miether das Miethverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Der richterlichen Beurtheilung des einzelnen Falles bleibt es überlassen, ob ein solcher wichtiger Grund zur Weigerung vorliegt.

## Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Beiträge für diesen Theil werden gegen Vergütung dankend angenommen.

— Das einzige bewährte Mittel gegen Motten sind „Klopstock's Werke“. Dies empfiehlt sich nicht bloß für Möbel- und Hauseinrichtungen, sondern auch namentlich für die Frei-haltung der Garderobe von diesen Schädlingen. Sind Motten in Kleidungsstücke, namentlich in Pelze eingedrungen, so ist allerdings eine schärfere Prozedur, das so ge-nannte Schwefeln nöthig, zu dessen Ausführung es beson-derer Vorrichtungen bedarf. Ein Aussehen solcher Garderobe unter dem Einfluß von Desinfektionshitze würde auch die gewünschte Wirkung haben.

Elstra. Der unter dem Protektorat König Albert's stehende bienenwirtschaftliche Hauptverein im Königreich Sachsen, hält seine diesjährige Hauptversammlung mit Aus-stellung, Prämierung und Verloosung in den Tagen vom 26. bis 28. Juli hier selbst in dem schön gelegenen her-schaftlichen Schloßgarten ab. Das Programm ist folgendes: Sonntag, den 26. Juli, Vormittags 9 1/4 und Mittags 12 1/2 Uhr: Empfang der Festgäste auf dem Bahnhofe durch Mitglieder des Empfangsausschusses. Vormittags 11 Uhr: Eröffnung der Ausstellung durch das Ehrenpräsi-dium. Nachmittags 3 Uhr: Delegirten-Versammlung im Stadtkeller. Nachmittags 3—6 1/2 Uhr: Konzert auf dem Festplatze. Abends 8 Uhr: Kommerz in Fischer's Gast-hof. — Montag, den 27. Juli, Vormittags 9 Uhr: Haupt-versammlung in Fischer's Gasthof. Vorträge haben freund-